

Steuroptimale Rechtsformwahl: Personengesellschaften besser als Kapitalgesellschaften

1	Einleitung	57
2	Einfluss der Gewinnhöhe	57
3	Einfluss von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen	58
3.1	Einfluss der Gesellschafterfremdfinanzierung (Finanzierungsstruktur)	58
3.2	Einfluss von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen	59
4	Einfluss der Gewinnverwendungs politik	61
5	Fazit	62

1 Einleitung

In der steuerpolitischen Diskussion wird vielfach behauptet, die im deutschen Mittelstand überwiegend anzutreffenden Personenunternehmen würden gegenüber Kapitalgesellschaften steuerlich benachteiligt. Entstanden ist dieser Trugschluss aus der undifferenzierten Gegenüberstellung der für Kapitalgesellschaften maßgeblichen tariflichen Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung (einschließlich Solidaritätszuschlag) von knapp 40 % (38,4 % ab 2004) und dem für Personenunternehmen relevanten progressiven Einkommensteuertarif mit einem – jedoch von den wenigsten Einzelunternehmern erreichten – Spitzensteuersatz von 51,2 % einschließlich Solidaritätszuschlag (44,3 % ab 2004) bei pauschalierter Anrechnung der Gewerbesteuer. Dieser verkürzten Sichtweise hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bereits in seinem Jahresgutachten 2001/2002 (vgl. Textziffern 536 ff.) widersprochen.

Die These von der steuerlichen Benachteiligung der Personenunternehmen wird nun auch durch eine kürzlich veröffentlichte Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zur steuroptimalen Rechtsformwahl widerlegt, bei der auf der Basis der Erfolgs- und Bilanzdaten eines typischen mittelständischen Unternehmens des verarbeitenden Gewerbes die Steuerbelastungen von Personen- und Kapitalgesellschaften über einen Zeitraum von zehn Jahren mit Hilfe des Computersimulationsprogramms „European Tax Analyzer“ miteinander verglichen wurden¹.

In allen vollständig durchgeführten Berechnungen erweist sich die Personengesellschaft als die steuerlich optimale Rechtsform. Im Einzelnen kommt das ZEW in seiner zusammenfassenden Darstellung zu folgenden Ergebnissen:

2 Einfluss der Gewinnhöhe

Um den Einfluss der Gewinnhöhe bestimmen zu können, werden die Steuerbelastungen von Personengesellschaft (PersG) und Kapitalgesellschaft (KapG) in einem modifizierten Ausgangsfall bei unterschiedlichen Erfolgslagen berechnet und miteinander verglichen.

Im Einzelnen wird dazu die Umsatzrendite des Unternehmens schrittweise im Vergleich zum Ausgangsfall auf bis zu 40 % erhöht und vermindert. Durch die Veränderung der Umsatzrendite wird die Höhe des Jahresüberschusses und damit auch die Höhe der Beteiligungserträge der Gesellschafter variiert. Die Begriffe niedrige Umsatzrendite und niedrige Gewinne sowie hohe Umsatzrendite und hohe Gewinne werden in dieser Variation synonym verwendet.

Dabei ergibt sich ein umso größerer Belastungsvorteil der PersG, je schlechter die Erfolgslage ist: So führt eine Reduktion der Umsatzrendite um 40 %

¹ Um Vergleichbarkeit zwischen thesaurierenden Kapitalgesellschaften mit Personengesellschaften herzustellen, wurde angenommen, dass die Gewinnrücklagen bei der Kapitalgesellschaft am Ende des Betrachtungszeitraums im zehnten Jahr ausgeschüttet werden.

zu einem Belastungsvorteil der PersG in Höhe von 20,5 %, ihre Erhöhung nur noch zu einem Belastungsvorteil in Höhe von 5,0 %.



Ursächlich für diese Effekte sind die für beide Rechtsformen zugrunde liegenden unterschiedlichen Besteuerungskonzeptionen sowie die Möglichkeit der PersG, die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer anzurechnen.

- Betrachtet man zunächst den Bereich niedriger Gewinne, so werden diese bei der KapG definitiv mit 25 % Körperschaftsteuer und zusätzlich zur Hälfte mit Einkommensteuer belastet. Dagegen werden die Gewinne bei der PersG nur mit Einkommensteuer zu einem niedrigen Satz besteuert. Hierbei profitiert die PersG enorm von der Gewerbesteueranrechnung; die Gewinne werden de facto kaum noch durch die Gewerbesteuer belastet.
- Im Bereich hoher Gewinne verbessert sich zwar die Belastungssituation der KapG gegenüber der PersG, weil das Halbeinkünfteverfahren in diesen Fällen die Doppelbelastung mit Körperschaft- und Einkommensteuer mehr als beseitigt. Die PersG bleibt aufgrund der geringen Gewerbesteuerbelastung durch die Gewerbesteueranrechnung dennoch über die gesamte Variation die steuerlich günstigere Rechtsform. Dies gilt ebenso für Gewinnhöhen, die über die in der Variation betrachtete Höhe hinausgehen, da bei (sehr) hohen Gewinnen die Steuerbelastungsdifferenz zwischen den beiden Rechtsformen gegen einen Grenzwert tendiert. Dies resultiert zum einen aus dem abnehmenden Einfluss von Freibeträgen und Tarifiermäßigungen bei hohen Einkünften, zum anderen

fällt ein immer größerer Teil der Einkünfte in den Proportionalbereich des Einkommensteuerspitzenatzes.

3 Einfluss von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen

Der Einbezug von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen in einen steuerlichen Rechtsformvergleich ist zweckmäßig, weil der Abschluss derartiger Verträge auch in der Praxis üblich ist. Der Einbezug ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge bei PersG und KapG konzeptionell völlig unterschiedlich besteuert werden.

3.1 Einfluss der Gesellschafterfremdfinanzierung (Finanzierungsstruktur)

Um zunächst den Einfluss der Gesellschafterfremdfinanzierung auf die rechtsformspezifischen Steuerbelastungen zu untersuchen, wird der Anteil des Gesellschafterdarlehens am Gesamtkapital sukzessiv von 0 auf 75 % erhöht. Da dies eine Reduktion des Eigenkapitalanteils von 100 % auf 25 % bedingt, sind folglich auch Aussagen zur Vorteilhaftigkeit einer bestimmten Finanzierungsstruktur möglich.

Die isolierte Betrachtung der PersG zeigt, dass sich deren Gesamtsteuerbelastung bei Abschluss eines (eigenkapitalersetzenden) Gesellschafterdarlehens nicht verändert; insoweit besteht bei der PersG Finanzierungsneutralität.

Bei isolierter Betrachtung der KapG entsteht ein anderes Bild: So ergeben die Berechnungen im Fall hoher Gewinne, dass eine Erhöhung des Gesellschafterdarlehens (zu Lasten des Eigenkapitals) eine leichte Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung der KapG bewirkt; es besteht Finanzierungsaneutralität. Zur Analyse der aufgezeigten Belastungswirkungen sind die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Gesellschafterfremd- und Eigenfinanzierung

sowohl auf Ebene der KapG als auch auf Ebene der Gesellschafter zu betrachten. Bei der KapG mindern die Zinszahlungen im Fall der Gesellschafterfremdfinanzierung – anders als die Beteiligungserträge im Fall der Eigenfinanzierung – vollständig die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer und zur Hälfte die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Daraus resultiert ein eindeutiger Belastungsvorteil der Gesellschafterfremdfinanzierung gegenüber der Eigenfinanzierung. Auf Gesellschafterebene werden sowohl die Zinszahlungen als auch die Beteiligungserträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Allerdings unterliegen die Zinseinkünfte in voller Höhe, die Beteiligungserträge infolge des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte der Einkommensbesteuerung. Der daraus resultierende Vorteil der Eigenfinanzierung ist umso größer, je höher der persönliche Einkommensteuersatz der Gesellschafter ist. Fasst man die gegensätzlichen Wirkungen auf beiden Ebenen zusammen, so ist die Eigenfinanzierung bei entsprechend hohen Einkommensteuersätzen der Gesellschafter vorteilhafter; bei niedrigen Einkommensteuersätzen ist dagegen die Gesellschafterfremdfinanzierung vorzuziehen. Da im Fall der KapG mit hohen Gewinnen die Einkommensteuersätze infolge steigender Einkünfte der Gesellschafter ebenfalls hoch sind, tritt der oben beschriebene Effekt ein: Die Eigenfinanzierung ist vorzuziehen.

Im Fall niedriger Gewinne, in dem die Gesellschafter infolge niedriger Einkünfte mit einem niedrigen Einkommensteuertarif besteuert werden, entsteht dagegen der umgekehrte Effekt: Die (eigenkapitalersetzende) Erhöhung der Gesellschafterfremdfinanzierung führt zu einer Senkung der Gesamtsteuerbelastung der KapG.

Der Rechtsformvergleich im Fall hoher Gewinne zeigt, dass der Belastungsvorteil der PersG bei Erhöhung des Gesellschafterdarlehens weiter ansteigt.

Dieser Effekt resultiert allein aus den oben beschriebenen Belastungswirkungen bei der KapG; die Steuerbelastung der PersG ist finanzierungsneutral.

Dagegen ergibt der Rechtsformvergleich im Fall niedriger Gewinne, dass der Belastungsvorteil der PersG bei Erhöhung des Gesellschafterdarlehens sinkt.

Unabhängig von der Art der Gesellschafterfinanzierung ist die PersG jedoch stets die vorteilhaftere Alternative.

3.2 Einfluss von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen

Die durchgeführten Berechnungen² ergeben, dass durch den Abschluss der Gesellschafter-Geschäftsführerverträge der Vorteil in der Gesamtsteuerbelastung der PersG sinkt.

Soweit die Vergütungen für die Gesellschafter-Geschäftsführer angemessen bleiben – die Vereinbarung unangemessen hoher Gesamtbezüge würde im Fall der KapG zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen – wird der Belastungsvorteil der PersG umso geringer, je höher die gezahlten Geschäftsführergehälter werden.

Eine Analyse getrennt nach Steuerarten zeigt, dass für diese Belastungswirkungen vor allem körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Effekte verantwortlich sind, die ausschließlich bei der KapG auftreten. Bei dieser dürfen nämlich die Vergütungen für die Gesellschaftergeschäftsführung bei der Ermittlung der körperschaftsteuerlichen und damit auch der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage in voller Höhe zum Abzug gebracht werden. Sie reduzieren folglich die Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung der KapG. Dagegen bleibt die Gewerbesteuerbelastung der PersG durch den Abschluss von Gesellschafter-Geschäftsführerverträgen prinzipiell unverändert.

² In verschiedenen Simulationsrechnungen erhält ein Teil der Gesellschafter ein Geschäftsführergehalt; dieses Gehalt wird dann in seiner Höhe variiert. Im Modell erhalten zwei der zehn Gesellschafter ein Geschäftsführergehalt in unterschiedlicher Höhe. Das Verhältnis der Geschäftsführergehälter zueinander bleibt über die gesamte Gehaltsvariation mit 5:3 konstant.

Im Rechtsformvergleich bleibt die Gewerbesteuerbelastung der PersG infolge der Gewerbesteueranrechnung dennoch unter der der KapG.

Für den Bereich der Einkommensteuer ist festzustellen, dass die Vergütungen für die Geschäftsführung zwar beim Gesellschafter der PersG zu Einkünften aus Gewerbebetrieb und beim Gesellschafter der KapG zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen. Jedoch resultieren aus dieser Zuordnung alleine keine materiellen einkommensteuerlichen Belastungsunterschiede. Trotz dieser prinzipiellen Gleichbehandlung in der Einkommensteuer steigt durch die Einführung der Geschäftsführervergütungen beim Gesellschafter der KapG die Höhe der Einkommensteuerbelastung. Ursächlich für die einkommensteuerliche Mehrbelastung beim Gesellschafter der KapG ist, dass bei diesem die Geschäftsführervergütungen in voller Höhe der Einkommensteuer unterliegen, während die andernfalls an deren Stelle geleisteten Beteiligungserträge zur Hälfte einkommensteuerfrei sind. Im Fall der PersG bleibt die Einkommensteuerbelastung im Grundsatz auch bei Einführung der Geschäftsführervergütung konstant. Soweit die durchgeführten Berechnungen dennoch eine Minderung der Einkommensteuerbelastung ergaben, sind diese auf die steuerliche Behandlung der Beiträge zur freiwilligen sozialen Absicherung des Gesellschafter-Geschäftsführers (freiwillige Sozialversicherungsbeiträge) zurückzuführen.

Einfluss der betrieblichen Altersvorsorge

Da sowohl PersG als auch KapG ihren Gesellschafter-Geschäftsführern eine betriebliche Altersversorgung gewähren können, sich deren Besteuerung jedoch bei beiden Rechtsformen grundlegend unterscheidet, wird auch der Einfluss einer betrieblichen Altersversorgung bei Gesell-

schafter-Geschäftsführern auf rechtsformspezifische Steuerbelastungsdifferenzen untersucht.

Eine vollständige und exakte Untersuchung der Konsequenzen einer betrieblichen Altersversorgung ist nur im Rahmen eines mehrperiodigen Belastungsvergleichs möglich. Im Rahmen der Untersuchungen erhalten die Gesellschafter-Geschäftsführer im Modellunternehmen (zusätzlich zu ihren Vergütungen) eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage durch das Unternehmen³, wobei die Gesamtbezüge angemessen bleiben sollen.

Die Berechnungen ergeben unter Berücksichtigung der steuerlichen Konsequenzen in der Anwartschafts- und der Versorgungszeit einen (weiteren) Rückgang des Belastungsvorteils der PersG. Da die Versorgungsleistungen gehaltsabhängig sind, ist der Rückgang des Belastungsvorteils umso höher, je höher die Gesellschafter-Geschäftsführervergütungen sind. Generell resultieren diese Belastungswirkungen der betrieblichen Altersversorgung aus deren rechtsformunterschiedlicher Besteuerung auf der Gesellschafterebene. Auf Gesellschaftsebene bilden beide Rechtsformen für die zugesagte Versorgungsleistung während der Anwartschaftsphase eine Pensionsrückstellung.

Während der Gesellschafter-Geschäftsführer der PersG bereits in der Anwartschaftsphase die Zuführungen zur Pensionsrückstellung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer zu unterwerfen hat, ergeben sich während der Anwartschaftsphase beim Gesellschafter-Geschäftsführer der KapG keine primären steuerlichen Folgen. Beim Gesellschafter der KapG können sich jedoch in der Anwartschaftsphase Sekundärwirkungen ergeben. Durch die Bildung einer gewinnmindernden Pensionsrückstellung auf Ebene der KapG kann es nämlich zu einer Veränderung der Ausschüt-

³ Im Modell wird den Gesellschafter-Geschäftsführern die betriebliche Altersversorgung am Ende des Betrachtungszeitraums (Periode 10) als (einmalige) Kapitaleistung ausbezahlt und soweit erforderlich (ermäßigt) besteuert. Die von der Gesellschaft zugesagte Versorgungsleistung wird dabei nach einem gehaltsabhängigen Plan ermittelt. Bei einem gehaltsabhängigen Plan ergeben sich die Versorgungsleistungen als Produkt aus dem Gesellschafter-Geschäftsführergehalt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und einem vorzuziehenden Steigerungssatz für jedes geleistete Arbeitsjahr.

tungshöhe und damit zu einer Veränderung der zu versteuernden Beteiligungseinkünfte beim Gesellschafter kommen. Bei diesem unterliegen die Versorgungsleistungen vielmehr erst im Zeitpunkt ihrer Auszahlung – nach Abzug des Versorgungsfreibetrages – als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Einkommensbesteuerung; eine Besteuerung mit Gewerbesteuer unterbleibt vollständig.

Welcher Stellenwert der Mehrperiodenbetrachtung im Zusammenhang mit rechtsformspezifischen Steuerbelastungsvergleichen zukommt, wurde am Beispiel der betrieblichen Altersversorgung der Gesellschafter-Geschäftsführer besonders deutlich.

Es kann zu gravierenden Fehleinschätzungen kommen, wenn in einem Belastungsvergleich nur die steuerlichen Konsequenzen aus der Einführung einer betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase berücksichtigt werden. Unter Vernachlässigung der Versorgungsphase reduziert sich der Belastungsvorteil der PersG in der Anwartschaftsphase so deutlich, dass ab einer bestimmten Gesellschafter-Geschäftsführervergütung sogar die KapG die steuergünstigere Rechtsform wird. Dies liegt jedoch ausschließlich daran, dass bei Beschränkung des Blickwinkels auf die Anwartschaftsphase beim Gesellschafter der KapG die gesamte Besteuerung der Versorgungsleistung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer unterschlagen wird; der Belastungsvorteil der KapG in diesen drei Steuerarten ist daher offensichtlich.

4 Einfluss der Gewinnverwendungspolitik

Die Besteuerung der einbehaltenen Gewinne ist bei beiden Rechtsformen konzeptionell verschieden.

Entsprechend wird der Einfluss der Gewinnverwendung auf die Höhe der rechtsformspezifischen Steuerbelastungsdifferenzen untersucht. Dazu wird die Ausschüttungs- bzw. Entnahmekquote

schrittweise von 100 % (vollständige Ausschüttung bzw. Entnahme der Gewinne) auf 0 % (vollständige Einbehaltung der Gewinne) reduziert. Um bei den Berechnungen vollkommene Vergleichbarkeit zwischen beiden Rechtsformen zu erreichen, werden im Fall (vollständig) einbehaltener Gewinne diese am Ende des zehnerperiodigen Betrachtungszeitraums vollständig an die Gesellschafter ausgekehrt und bei diesen der Besteuerung unterworfen. Die Berechnungen im Ausgangsfall ergeben, dass die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen den Rechtsformen kaum durch die Änderungen der Ausschüttungsquote beeinflusst werden; die PersG bleibt damit unabhängig von der Ausschüttungsquote die steuergünstigere Rechtsform.



Ursächlich dafür ist, dass die KapG bei (Voll-)Thesaurierung nur temporär, d. h. während der ersten zehn Perioden im Modell, von der Einbehaltung der Gewinne profitiert, weil die Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vermieden wird. Die Besteuerung der einbehaltenen Gewinne wird am Ende des Betrachtungszeitraums durch deren Auskehrung an die Gesellschafter nachgeholt. Die mit der Thesaurierung verbundenen Zins- und Liquiditätsvorteile im Fall der KapG reichen jedoch nicht aus, die Vorteile der PersG, insbesondere durch die Gewerbesteueranrechnung, zu kompensieren. Für den Fall, dass die Gewinne über einen noch längeren Zeitraum einbehalten werden, können sich jedoch Belastungsvorteile für die KapG ergeben.

Deutlicher werden die Effekte im Fall niedriger Gewinne. In diesem Fall erhöht sich die

Steuerbelastungsdifferenz zu Gunsten der PersG, je mehr Gewinne einbehalten werden. Diese zunächst erstaunliche Erkenntnis resultiert daraus, dass bei der PersG die niedrigen Gewinne während des gesamten Betrachtungszeitraums in Folge des progressiven Einkommensteuertarifs nur niedrig besteuert werden. Im Vergleich dazu unterliegen die (voll-) thesaurierten Gewinne bei der KapG stets dem proportionalen Körperschaftsteuertarif zuzüglich Gewerbesteuer und nur bis zum Ende des zehnperiodigen Betrachtungszeitraums keiner Besteuerung beim Anteilseigner. Durch deren Auskehrung zum Ende der zehnten Periode kommt es jedoch – bedingt durch den einmaligen kumulierten Zufluss – zu einer hohen progressiven Besteuerung mit Einkommensteuer und mit Zuschlagsteuern.

5 Fazit

Allgemein zeigen die Ergebnisse der Analyse, dass die Steuerbelastungsdifferenzen zwischen beiden Rechtsformen weniger von der langfristigen Gewinnverwendungspolitik sondern vielmehr von der Gewinnhöhe, dem Abschluss von Verträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sowie der Finanzierungsstruktur beeinflusst werden. In allen vollständig durchgeführten Berechnungen erweist sich die Personengesellschaft als die steuerlich optimale Rechtsform. Die steuerpolitische Strategie der Bundesregierung, Wachstum und Beschäftigung durch die Förderung des Mittelstands zu erreichen, findet durch die ZEW-Studie eine nachhaltige Unterstützung.

Vergleich der durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung 2003 eines verheirateten Personenunternehmers mit der eines verheirateten Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft bei 100 %iger Ausschüttung

